

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Solvis GmbH**
Gültig ab 01.01.2010

- 1.) Geltung
 - 1.1. Solvis GmbH (Solvis) vermietet und vermittelt Hochseejachten (Mietgegenstand), an Mieter/ Charterer auf Grundlage und nach Maßgabe dieser AGB. Für alle Angebote, Rechtsgeschäfte und Leistungen von Solvis gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichenden Regelungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir diesen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Jede Abweichung von unseren AGB sowie sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Mieter.

- 2.) Vertragsschluss
 - 2.1. Ein Vertrag ist mit uns erst dann abgeschlossen, wenn dem Mieter unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Diese ist für Inhalt und Umfang des Vertrags maßgeblich. Die Übernahme von Garantien, insbesondere die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 3.) Vertragsabwicklung, Mitwirkungspflicht
 - 3.1. Mangels abweichender Vereinbarung schulden wir nur die Bereitstellung des Mietgegenstandes am vereinbarten Übergabeort, im sauberen, fahrtüchtigem und entsprechend ausgerüstetem Zustand. Keinesfalls schulden wir das Erreichen eines etwaigen vom Mieter verfolgten Erfolges, insbesondere nicht das Erreichen eines bestimmten Reisezieles. Die Teilnahme an Wettfahrten mit dem Mietgegenstand ist nur im vertraglich vereinbarten Rahmen gestattet. Veränderungen am Mietgegenstand oder an der Ausrüstung dürfen nicht vorgenommen werden. Die Mitnahme von dritten Personen ist auf die vertraglich vereinbarte Anzahl begrenzt.
 - 3.2. Soweit zur Durchführung unserer Leistung Mitwirkungspflichten des Mieters (z.B. Bereitstellung von Unterlagen) erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen.
 - 3.3. Die Inbetriebnahme und Nutzung des Mietgegenstandes ist nur bei Anwesenheit und unter Anleitung eines qualifizierten Schiffsführers gestattet. Sofern der Schiffsführer nicht von uns auf Kosten des Mieters beigelegt wird, ist dieser vom Mieter selbst auf eigene Kosten beizustellen (externer Schiffsführer). Diesfalls ist uns die Befähigung bzw. Berechtigung dieser Person zum Betrieb des Mietgegenstandes nachzuweisen und ist uns die vom Mieter geplante Fahrroute im vorhinein zur Kenntnis zu bringen. Wir behalten uns allenfalls die Verweigerung der Fahrroute vor. Der Mieter verpflichtet sich, einem externen Schiffsführer diese AGB zur Kenntnis zu bringen, deren Einhaltung sicherzustellen, und vor Inbetriebnahme selbst mit dem allenfalls beigelegten externen Schiffsführer an einer Einweisung in die Handhabung des Mietgegenstandes teilzunehmen. Diese Einweisung wird von uns protokolliert und ist vom Mieter zu quittieren. Mit dieser Unterschrift bestätigt der Mieter auch die vertragskonforme Ausrüstung und Tauglichkeit des Mietgegenstandes.
 - 3.4. Der Mieter ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Mietgegenstandes und zur Einhaltung der einschlägigen nautischen und technischen Regeln verpflichtet. Außergewöhnliche Vorkommnisse, wie etwa Grundberührung u.ä. sind spätestens bei Rückgabe/Übergabe des Mietgegenstandes zu melden. Treten während des Mietzeitraumes Schäden am Mietgegenstand auf, so hat der Mieter uns diese unverzüglich zu melden und die Zweckmäßigkeit einer Reparatur abzustimmen. Hierbei verpflichtet sich der Mieter den Anweisungen von uns Folge zu leisten, insbesondere den Mietgegenstand früher als vertraglich vereinbart an den vereinbarten Übergabeort zu überstellen. Ist die Seetüchtigkeit des Mietgegenstandes gefährdet, so hat der Mieter eine entsprechende Reparatur sofort zu veranlassen. Unfälle und Havarien sind vom Mieter umgehend der zuständigen Hafen- bzw. Polizeibehörde und uns zu melden. Hierbei ist ein Unfallprotokoll samt Skizze anzufertigen, dass von den Beteiligten zu unterschreiben ist.
 - 3.5. Für den Fall, dass der Schiffsführer von uns bereitgestellt wird, verpflichtet sich der Mieter, den Anweisungen des Schiffsführers, unbedingt Folge zu leisten. Als Anweisungen des Schiffsführers gelten auch die im Mietgegenstand angebrachten Hinweise. 3.6. Die Fahrroute wird vom Schiffsführer gemeinsam mit dem Mieter festgelegt, wobei der Mieter kein Recht auf die Einhaltung einer bestimmten Fahrroute besitzt. , Dem von uns beigelegten Schiffsführer ist insbesondere das Recht vorbehalten, die Fahrroute, den Abfahrts- und/oder den Zielhafen aus Gründen der Sicherheit zu ändern, insbesondere (z.B. bei dichtem Nebel, Windstärke 7 oder mehr)
 - 3.6. Die Fahrroute wird vom Schiffsführer gemeinsam mit dem Mieter festgelegt, wobei der Mieter kein Recht auf die Einhaltung einer bestimmten Fahrroute besitzt. Dem von uns beigelegten Schiffsführer

ist insbesondere das Recht vorbehalten, die Fahrroute, den Abfahrts- und/oder den Zielhafen aus Gründen der Sicherheit zu ändern (z.B. bei dichtem Nebel, Windstärke 7 oder mehr).

- 3.7. Die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer, insbesondere deren Zollbestimmungen sind vom Mieter einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, uns betreffend allfälliger Verstöße schad- und klaglos zu halten.
- 3.8. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Ablauf der vereinbarten Mietzeit im gereinigten (besenrein) ordnungsgemäßen Zustand am vertraglich vereinbarten Übergabeort an uns zu übergeben. Der Zeitraum für Übergabe und Reinigung des Mietgegenstandes ist Bestandteil der vertraglich festgesetzten Mietdauer. Die ordnungsgemäße Rückgabe/Übergabe wird von uns bestätigt. Bei verspäteter, nicht ordnungsgemäßer Rückgabe/Übergabe bzw. Rückgabe/Übergabe des Mietgegenstandes an einem anderen Ort als dem vertraglichen Übergabeort durch den Mieter hat dieser im Fall der Verspätung die doppelte Tagesmietgebühr pro Tag sowie allfällige Kosten einer erforderlichen Rücküberstellung zum vereinbarten Übergabeort zu tragen. und bis zur tatsächlichen Rückgabe/Übergabe die ausreichende Überwachung des Mietgegenstandes auf seine Kosten sicherzustellen. Dem Mieter werden bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

4.) Fristen und Termine

- 4.1. Fristen und Termine werden von uns sorgfältig geplant, gelten jedoch hinsichtlich unserer Leistungserbringung stets als unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Der Mieter kann insbesondere keine Ansprüche aus einer allenfalls verspäteten Übergabe des Mietgegenstandes aus von uns nicht verschuldeten Gründen ableiten. Unsere Leistungszeiten verlängern sich angemessen zu den vom Mieter verspätet erbrachten Mitwirkungshandlungen. Leistungsverzugsfristen beginnen erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Erbringung sämtlicher vom Mieter geschuldeten Mitwirkungsleistungen. geraten wir in Verzug oder ist für uns die Leistungserbringung unmöglich oder unzumutbar, so besteht eine etwaige Haftung unsererseits ausschließlich nach Maßgabe von Pkt. 7 dieser AGB.

5.) Gewährleistung

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, allfällige Mängel – auch das Fehlen etwaiger Beschaffenheitsgarantien bzw. zugesicherter Eigenschaften – unverzüglich schriftlich bei der Einweisung zu rügen, bzw. versteckte Mängel sofort nach deren Bekanntwerden.
- 5.2. Wir leisten in der Weise Gewähr, dass wir innerhalb angemessener Frist nacherfüllen. Ein etwaiges Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch der Leistung steht in jedem Falle uns zu. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nacherfüllung zu verweigern. Das Recht auf Nacherfüllung steht uns für jeden Gewährleistungsfall zwei Mal zu, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters wegen Mangelhaftigkeit unserer Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Irrtumsanfechtung sind ausgeschlossen.
- 5.3. Mieter, auf die Bestimmungen des KSchG anzuwenden sind, leisten wir wie folgt Gewähr:
Wir leisten in der Weise Gewähr, dass wir innerhalb angemessener Frist nacherfüllen. Ein etwaiges Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch der Leistung steht dem Mieter zu, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Wir sind daher berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nacherfüllung bzw. den Austausch zu verweigern. Das Recht auf Nacherfüllung steht uns für jeden Gewährleistungsfall zwei Mal zu, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist.
- 5.4. Sind sowohl die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für uns mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Mieter das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn wir den Austausch oder die Verbesserung verweigern oder wenn diese Abhilfen für den Mieter mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären .
- 5.5. Schadenersatz für Gewährleistung besteht nur nach Maßgabe des Pkt. 6 dieser AGB.

6.) Haftung

- 6.1. Der Mieter haftet für Schäden, die durch sein oder das seiner mit an Bord gebrachten Personen Verschulden am Mietgegenstand oder bei Dritten verursacht werden. Sofern wir nicht Eigentümerin des Mietgegenstandes sind oder Dritten Ersatzansprüche gegen uns zustehen, hat der Mieter uns von Ansprüchen des Eigentümers bzw. Dritter schad- und klaglos zu halten..
- 6.2. Der Eigentümer des Mietgegenstandes und die Mannschaft sind haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung ist auf 3.000.000,- € begrenzt (100.000,- € max. pro Person bei Verletzung

bzw. Invalidität, 75.000,- im Sterbefall). Der Mietgegenstand ist vollkaskoversichert mit einem Selbstbehalt von 2.000,- € pro Schadensfall).

- 6.3. Wir haften für jegliche Ansprüche auf Schaden- oder Aufwendungsersatz- gleich aus welchem Rechtsgrund – unter Ausschluss jeder weitergehenden Haftung wie folgt:
 - Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen;
 - Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden (insb. Mangelfolgeschäden), entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. In diesem Sinn ist unter entgangenem Gewinn auch die Vernichtung einer Erwerbschance zu verstehen, die im Zeitpunkt der Schädigung bereits für den geschädigten bereits einen gegenwärtigen, selbstständigen Vermögenswert darstellt, z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des Geschädigten mit einem Dritten;
 - Soweit unsererseits eine Haftung besteht, ist diese auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt;
 - Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 12 Monaten nach Abwicklung der vertraglichen Hauptleistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.
 - 6.4. Gegenüber Mietern, auf die Normen des KSchG anwendbar sind, haften wir abweichend wie folgt:
 - Bei Personenschäden haften wir für Vorsatz und grober bzw leichter Fahrlässigkeit
 - Bei anderen Schäden haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 6.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Subunternehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine vertragliche Haftung gegenüber Dritten ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.) Rücktritt vom Vertrag
- 7.1. Tritt der Mieter aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen.
 - 7.2. Wir werden uns bemühen, den Mietgegenstand zu dem Termin anderweitig zu vermieten bzw. die Plätze für die Überführungsfahrt anderweitig zu vergeben. Entsprechende Erlöse werden auf das vereinbarte Entgelt angerechnet.
 - 7.3. Der Rücktritt kann rechtswirksam nur in schriftlicher Form erklärt werden..
 - 7.4. Erfüllt der Mieter seine Vertragspflichten nicht, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter seiner Zahlungspflicht, seiner Mitwirkungspflicht oder seiner Dokumentationspflicht betreffend der Qualifikation der Mitobjektsführung nicht nachkommt. Im letzten Fall behalten wir uns außerdem das Recht vor, die Übergabe des Mietgegenstandes bis zur ausreichenden Dokumentation zu verweigern .
 - 7.5. Der Mieter ist verpflichtet, uns den sich aus dem Rücktritt ergebenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen. Als Schaden gelten auch Gerichts- und Nebenkosten, die infolge der Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen,
- 8.) Zahlung
- 8.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart handelt es sich bei Preisen um Gesamtpreise, wobei hier der Preis für eine Gesamtleistung angegeben ist.
 - 8.2. Wir sind berechtigt vom Mieter eine Kautions zur Abdeckung aller Forderungen einzuheben.
 - 8.3. Der Mieter ist verpflichtet, uns seine für die Rechnungslegung relevante Zustelladresse bekannt zu geben. Solange uns nicht eine andere Zustelladresse des Mieters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die bekannt gegebene, sonst an die in einem öffentlichen Verzeichnis genannte Anschrift des Mieters mit der Wirkung, dass sie ihm als zugekommen gelten.
 - 8.4. Bei Zahlungsverzug des Mieters sind wir von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Zahlungen werden den offenen Posten in zeitlicher Reihenfolge zugeordnet. Weiters schuldet der Mieter Verzugszinsen in der sich gesetzlichen Höhe. Außerdem sind wir berechtigt, pro durch uns erfolgende Mahnung eine Kostenpauschale von € 50,00 zu erheben. Der Mieter hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Weiters sind wir zum Vertragsrücktritt gemäß Pkt. 8 berechtigt.

9.) Schriftform

- 9.1. Die im Rahmen dieser AGB abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der im Rahmen dieser AGB abgeschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Erklärung über Telefax und E-Mail genügen der Schriftform.

10.) Aufrechnung

- 10.1. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu.
- 10.2. Für Mieter, die Verbraucher im Sinne des KSchG darstellen, ist eine Aufrechnung für folgende Fälle zulässig:
- Bei gerichtlich festgestellten Forderungen
 - Bei von uns anerkannten Forderungen
 - Für den Fall, dass wir zahlungsunfähig sind
- 10.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht Mietern die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, insoweit zu, als der Mieter seine Leistungserbringung Zug um Zug gegen unsere Leistungserbringung begehren kann.

11.) Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache

- 11.1. Diese AGB und die in ihrem Rahmen abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das UN – Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen. Für Mieter, die als Konsumenten im Sinne des KSchG gelten, finden diese AGB nur insoweit Anwendung, als die Bestimmungen nicht den zwingenden Normen des KschG widersprechen. Als ausschließlicher Gerichtsstand - soweit keine zwingenden gesetzlichen Normen entgegenstehen - für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. den in ihrem Rahmen abgeschlossenen Verträgen ist das am Sitz von uns sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

12.) Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht gültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Ungültige Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt, die inhaltlich mit der ungültigen Bestimmung soweit möglich übereinstimmt.

Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert:

Name, Datum



Stempel